



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.216 RRB 1877/0736
Titel	Genehmig. v. Bau- u. Niveaulinien im Kratzquartier.
Datum	14.04.1877
P.	86–91

[p. 86] In Sachen des Stadtrathes Zürich,
betreffend Genehmigung von Bau- und Niveaulinien für das Kratzquartier,
hat sich ergeben:

A. Laut Schreiben des Stadtrathes Zürich vom 27. Jenner/12. Hornung d. Js. hat der große Stadtrath am 20. Mai 1875 in Anwendung von § 1 des Baugesetzes behufs Anlegung eines neuen Kratzquartiers nachfolgende Bau- und Niveaulinien festgestellt:

Auf Seite der Bahnhofstraße die Linie a. b.

“ “ “ Kappelergasse “ “ b. f.

“ “ des Packhofes “ “ e. f; // [p. 87]

für eine neue Mittellängsstraße [Fraumünsterstraße] auf der Strecke von der Poststraße bis zum Stadthausplatz die Linien e. f. g. h. & i. k. l. m;

für eine Querstraße beim Hause N° 3 Bahnhofstraße die Linien p q und n o.

Gemäß Publikation vom 1. Juni 1875 wurde Frist zur Erhebung von Einsprachen gegen diese Baulinien angesetzt, und der Plan zur Einsicht aufgelegt [Amtsblatt N° 45 vom 4. Brachmonat 1875 pag. 1147]. Die erhobenen Einsprachen wurden vom Bezirksrath durch Beschlüsse vom 7. Herbstmonat 1875 als unbegründet abgewiesen und hiegegen Rekurs nicht ergriffen.

Durch Beschluß vom 30. Mai 1875 genehmigte die Gemeinde im Allgemeinen den Plan für Erstellung eines neuen Stadtquartiers im Kratz mit geradliniger Verlängerung der Bahnhofstraße bis an den See, und gab Vollmacht die Baulinien für die Mittellängsstraße [Fraumünsterstraße] von der Poststraße bis auf den Stadthausplatz durchzuführen. Auf Grundlage dieser Baulinien wurde ein Plan mit Bauabtheilungen und Bauplätzen entworfen. //

[p. 88] Der Stadtrath stellt nun das Gesuch, der Regierungsrath möchte

1. den vom großen Stadtrath am 20. Mai 1875 aufgestellten Bau- und Niveaulinien gemäß § 5 des städtischen Baugesetzes die Genehmigung ertheilen,
2. dem vorgelegten Projekt eines neuen Stadtquartiers im Kratz mit geradliniger Verlängerung der Bahnhofstraße bis zum See im Sinne der §§ 65–67 der städtischen Bauordnung die Genehmigung ertheilen. Dabei sei zu bemerken, daß der im Plan mit O bezeichnete Platz vorübergehend noch zu Anlagen verwendet werde, und daß die Stadt sich vorbehalte, denselben nach ihrem Ermessen in einen Bauplatz, wofür er im Grunde bestimmt sei, umzuwandeln. Der Umfang der bestehenden Anlagen im Ganzen werde dadurch nicht geschmälert;
3. auch für dieses Quartier das Baureglement für das neue Stadtquartier im Bahnhof und die Bauten an der Bahnhofstraße vom 11. Oktober 1864 in Kraft erklären. Es erscheine die Anwendung dieses Reglements, anstatt etwa ein neues zu erlassen, um so natürlicher, als dasselbe für Bauten an der Verlängerung der Bahnhofstraße und bis auf eine Entfer- //

[p. 89] nung von 100' von dieser Straße, sowie für Bauten an Zufahrten vom Kratzplatz und vom Hause des Herrn Vogel-Saluzzi her an sich schon Geltung habe.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bezüglich der Baulinien ist zu bemerken:

ad 1. Die Baulinie a b an der Bahnhofstraße ist von der gegenüber liegenden 23,5^m entfernt, die Fahrbahnbreite daselbst beträgt 10^m und das anliegende Trottoir ist 6^m breit.

ad 2. die Baulinie b f an der Kappelergasse hat von der gegenüber liegenden Baulinie nur eine Entfernung von 12^m, die Fahrbahnbreite ist mit 6,5 projektirt und die Breite des anliegenden Trottoirs beträgt 3^m.

ad 3. Die Baulinie auf der Seite des Packhofes e f steht von der gegenüber liegenden 18^m ab, die Fahrbahnbreite beträgt 8,5^m und das anliegende Trottoir hat eine Breite von 4,5^m.

ad 4. Die Baulinien e f g h und i k l m für eine Mittellängsstraße [Fraumünsterstraße] sind von einander 18^m entfernt, die zwischenliegende Straße hat eine Fahrbahnbreite von 8,5^m und die beidseitigen Trottoirs sind je 4,5^m breit.

ad 5. Die Baulinien n o und p q, welche für // [p. 90] die Querstraße von der Bahnhofstraße zur Thalasse angenommen sind, stehen 12^m von einander ab, die Fahrbahn dieser Querstraße soll eine Breite von 7^m und die beidseitigen Trottoir[s] eine solche von je 2,5^m erhalten.

Die Niveaulinie der Bahnhofstraße wird in ihrem gegenwärtigen Gefällsverhältniß von 0,36% Gefäll gegen den See verlängert; ebenso die Mittellängsstraße [Fraumünsterstraße] welche mit 0,25% Gefäll gegen den See sich neigt.

Die Verlängerung der Bahnhofstraße erfordert den Abtrag des Baugartens und eine theilweise Einsenkung in den Anlagen, die verlängerte Niveaulinie liegt beim See 0,4^m höher als der Seehochwasserstand vom Jahr 1876. Durch die Erhöhung der Fraumünsterstraße von der Einmündung der Kappelergasse an bis zum See, entsteht zwischen der Niveaulinie der Straße und dem Hochwasserstrand von 1876 eine Differenz von 0,7 Meter, d. h. die Straßenniveaulinie liegt um so viel höher. Die Höhe der Niveaulinie der Querstraße, welche im Baugartenrayon liegt, ist nicht angegeben, ergibt sich jedoch aus der Höhe der Thalasse zu derjenigen der Bahnhofstraße.

Der Regierungsrath, //

[p. 91] nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Die behufs Anlegung eines neuen Kratzquartiers in der beigelegten Planvorlage bezeichneten Bau- und Niveaulinien a b, b f und e f auf Seite der Bahnhofstraße, und e f g h und i k l m für die Fraumünsterstraße, ferner p q und n o für eine Querstraße werden genehmigt und zwar in dem Sinne:

1. daß behufs geradliniger Verlängerung der Bahnhofstraße bis zum See die §§ 65–67 der städtischen Bauordnung zur Geltung kommen.

2. daß auch für dieses Quartier das Baureglement für das neue Stadtquartier im Bahnhof und die Bauten an der Bahnhofstraße vom 3. Dezbr. 1864 [sic!] in Kraft erklärt sei.

II. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Zustellung des einen Plandoppels, das mit der Genehmigung des Regierungsrathes versehen ist, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten und Pläne. //

[Transkript: dmr/11.02.2015]